

BUNDESGERICHTSHOF

BESCHLUSS

VII ZR 170/85

in dem Rechtsstreit

1. der B-Systembau GmbH i.L., vertreten durch die Liquidatoren Hans Dieter Z, v G-straße, Bo und Werner Bi, Weißenfeld, Bo,
2. der D Immobilien Z GmbH & Co KG, vertreten durch die Z Beteiligungs GmbH, diese vertreten durch die Geschäftsführer Hans Dieter und Karin Z, von G-straße, Bo,
3. des Dipl.-Ing. Hans Dieter Z, von G-straße, Bo,

Beklagten, Berufungskläger
und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

die Eheleute

1. EDV-Berater Dr. Godehard Sch und Lehrerin Maria Sch, S, H-W,

WI

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Dr. [REDACTED] [REDACTED]
und [REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]-
[REDACTED] [REDACTED], [REDACTED]-[REDACTED]



- 3 -

Der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat
am 12. März 1987 durch den Vorsitzenden Richter Dr. Girisch
sowie die Richter Dr. Recken, Bliesener, Obenhaus und
Prof. Dr. Walchshöfer

beschlossen:

Die Erinnerung des Liquidators Biskup
der Beklagten zu 1 gegen die Kosten-
rechnung des Bundesgerichtshofs vom
19. September 1986 wird zurückgewiesen.

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



G r ü n d e :

1. Das Landgericht hat die Beklagten als Gesamtschuldner zur Erstattung von Notarkosten und Architektenhonorar sowie zur Rückzahlung erhaltener "Gebühren" verurteilt. Ihre Berufung hat das Oberlandesgericht zurückgewiesen. Gegen das Berufungsurteil haben die Beklagten am 13. Mai 1985 Revision eingelegt, diese aber nicht in der gesetzlichen Frist begründet. Der Senat hat deshalb mit Beschluß vom 24. April 1986 gemäß §§ 554 a, 97 ZPO die Revision der Beklagten auf deren Kosten als unzulässig verworfen. Der Kostenbeamte des Bundesgerichtshofs hat daraufhin mit Kostenrechnung der Beklagten zu 1 "z.Hd.v. Herrn Werner Bi [REDACTED]" eine Verfahrensgebühr gemäß §§ 11, 49, 54, 61 GKG, Nr. 1030 Kostenverzeichnis in Rechnung gestellt.

Gegen die Kostenrechnung hat der Liquidator Bi [REDACTED] der Beklagten zu 1 Erinnerung eingelegt. Er führt aus, die Beklagte zu 1 sei am 17. September 1985 wegen Vermögenslosigkeit aufgrund § 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 von Amts wegen gelöscht worden. Sie könne daher nicht Kostenschuldnerin geworden sein. Er selbst sei in seiner Eigenschaft als Liquidator der Beklagten zu 1 ebenfalls nicht Kostenschuldner geworden. Im übrigen habe nicht er, sondern nur der neben ihm bestellte Liquidator Zielinski die Einlegung der Revision veranlaßt.

2. Die Erinnerung ist nicht begründet.

a) Zwar wurde die Beklagte zu 1, die neben den Beklagten zu 2 und 3 wirksam Revision eingelegt hat (vgl.

§ 88 ZPO), während des Revisionsverfahrens gemäß § 2 des Gesetzes über die Auflösung und Löschung von Gesellschaften und Genossenschaften vom 9. Oktober 1934 im Handelsregister gelöscht. Trotz dieser Löschung, die keine rechtsgestaltende Wirkung hat, blieb sie jedoch weiterhin parteifähig (vgl. BGH, Urteil vom 4. Juni 1957 - VIII ZR 68/56 = LM Nr. 1 zu § 74 GmbHG; BayObLGZ 1979, 397, 398). Mit der Revision begehrte die Beklagte zu 1 - neben den Beklagten zu 2 und 3 - die Abweisung der gegen sie gerichteten Klage. Sie nahm somit - zumindest in Form möglicher Kostenerstattungsansprüche - Vermögenswerte in Anspruch, so daß während des Revisionsverfahrens ihre Vermögenslosigkeit noch nicht feststand (vgl. BGH, Urt. vom 21. Oktober 1985 - II ZR 82/85 = WM 1986, 145). Dann aber war sie auch nach der Löschung noch parteifähig. Neben den Beklagten zu 2 und 3 konnten daher auch der Beklagten zu 1 die Kosten des nicht rechtzeitig begründeten und damit unzulässigen Rechtsmittels auferlegt werden. Sie wird deshalb in der Kostenrechnung zu Recht als Kostenschuldnerin bezeichnet.

b) Soweit der Erinnernde ausführt, er sei in seiner Eigenschaft als Liquidator der Beklagten zu 1 nicht Kostenschuldner geworden, ist darauf hinzuweisen, daß sich die Kostenrechnung nicht an ihn, sondern an die Beklagte zu 1, vertreten durch ihn als Liquidator, richtet.

3. Die Entscheidung ergeht gebührenfrei (§ 5 Abs. 4 GKG).

Girisch

Walchshöfer